

Tarifordnung für die Benutzung des Hermann-Weber-Bades Eitorf vom 21.05.2000, zuletzt geändert am 26.04.2010

§ 1

Benutzung des Hermann-Weber-Bades Eitorf

- (1) Für die Benutzung des Schwimmbades werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
- (2) In den Benutzungsentgelten ist die Umsatzsteuer aus dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz enthalten.
- (3) Die Nutzung des Schwimmbades durch die Öffentlichkeit ist während der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt. Während des Schul- und Vereinsschwimmens steht der Öffentlichkeit das Lehrschwimmbassin nicht zur Verfügung.
- (4) Eingelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene Karten nicht erstattet.
- (5) Muß der Schwimmbetrieb infolge höherer Gewalt, unvorhergesehener Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen eingestellt werden, wird das entrichtete Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (6) Wird festgestellt, daß ein Benutzer oder eine Benutzerin das tarifliche Entgelt nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet hat, so ist er oder sie verpflichtet, das fünffache maßgebliche Tageskartenentgelt zu zahlen. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt davon unberührt.
- (7) Im Falle der Verweisung aus dem Schwimmbad oder einem Badeverbot wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (8) **Der Zutritt zur Sauna und Wärmekabine ist Minderjährigen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.**

§ 2

Eintrittspreise

(1) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren

1. Tageskarte	2,50 €
2. Zehnerkarte	20,00 €
3. Vorzugspreis-Tageskarte	1,50 €

(2) Erwachsene

1. Tageskarte	4,00 €
2. Zehnerkarte	32,00 €
3. Vorzugspreis-Tageskarte	3,00 €.

(3) Minigruppenkarte (maximal 5 Besucher, davon höchstens 2 Erwachsene)

1. Tageskarte	12,00 €
2. Vorzugspreis-Minigruppe	8,00 €

(4) Sauna und Wärmekabine**Erwachsene:**

Tageskarte für Bad und Saunabereich:	9,50 Euro
Zehnerkarte:	80,00 Euro

Kinder und Jugendliche von 6-17 Jahren:

Tageskarte für Bad und Saunabereich:	8,00 Euro
Zehnerkarte:	65,00 Euro

(5) Kursangebote, wie z.B. Schwimmkurse, Aquajogging, Wassergymnastik je Kursstunde

1. für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	2,50 €
2. für Erwachsene	4,00 €.

Die Kursgebühr für die Gesamtstundenzahl ist vor Kursbeginn in einer Summe zu zahlen. Wird an weniger als den vorgesehenen Kursstunden teilgenommen, ermäßigt sich das Entgelt nicht. Die Kursgebühr ist neben den jeweils geltenden Eintrittspreisen zu zahlen.

(6) Für Sonderveranstaltungen und kostenpflichtige **Zusatzeinrichtungen** wie z.B. Solarien gelten die im Freizeitbad durch Aushang bekanntgemachten Tarife.**(7) Vorzugpreise**

Die Vorzugpreise gelten täglich während der letzten beiden Öffnungsstunden des Bades. Außerdem gelten sie außerhalb der Schulferien von Montag bis Freitag bei Eintritt in das Bad bis spätestens 12.00 Uhr. Darüber hinaus kann der Bürgermeister weitere Zeiten, für die der Vorzugspreis gelten soll, festsetzen.

Für Inhaber des Eitorf-Passes und für Schwerbehinderte gelten grundsätzlich die vorgenannten Vorzugpreise.

Für angemeldete Besuchergruppen mit Gruppenleiter von Schulen, Jugend und Sportverbänden sowie karitativen Einrichtungen gelten ebenfalls grundsätzlich die

vorgenannten Vorzugspreise.

§ 3

Wertersatz

Für verlorengegangene Schlüssel eines Garderobenschrankes oder eines Schließfaches wird ein Betrag von 15,00 € erhoben.

§ 4

Sonstige Entgelte

Für das Ausleihen von Aquajogginggürtel außerhalb von Kursangeboten wird eine Leihgebühr verlangt. Diese beträgt 1,00 € je angefangene Stunde.

Für Telefongespräche von Besuchern wird je Einheit eine Gebühr von 0,20 € erhoben.

§ 5

Befreiung vom Eintrittspreis

Von der Entrichtung eines Eintrittspreises sind befreit:

(1) Kinder unter 6 Jahre

(2) Schüler und Schülerinnen der Eitorfer Schulen während der Unterrichtszeiten im Lehrschwimmbecken und bei Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers.

(3) Vereinsmitglieder der schwimmsporttreibenden Vereine, die

- als gemeinnützig anerkannt,
- Mitglied im Landessportbund NW und
- Mitglied im Gemeindegewandsporthaus Eitorf

sind, während der zugewiesenen Vereinszeiten im Lehrschwimmbecken und bei Anwesenheit eines Verantwortlichen.

§ 6

Sonderregelungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Tarif abweichende Entgelte erheben.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt am **01.05.2010** in Kraft.